

Sport- und Turnhallenordnung

- (1) Die Sport- und Turnhallen mit Nebenräumen und Außenanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nottuln i. S. v. § 18 GO NW. Sie dienen in erster Linie dem Schulsport, werden jedoch auch dem allgemeinen Sportbetrieb im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt, soweit schulische Zwecke nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Aufsicht in den Sport- und Turnhallen obliegt bei der Ausübung des Schulsports dem Schulleiter, im übrigen dem Gemeindedirektor und dem von ihm Beauftragten.
- (3) Das Hausrecht in den Sport- und Turnhallen übt während des Schulbetriebes der Schulleiter, während des allgemeinen Sportbetriebes der Hausmeister im Auftrage des Gemeindedirektors aus.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. **Neben dem Hausmeister ist der jeweilige Übungsleiter berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Hallenordnung den Betroffenen unverzüglich aus der Sporthalle zu verweisen.**

Bei mehreren schweren Verstößen gegen diese Ordnung kann der Gemeindedirektor einzelnen Personen, einer Gruppe oder einem Verein das Betreten der Halle vorübergehend oder dauernd untersagen.

- (4)
 - a) Für den allgemeinen Sportbetrieb wird jährlich ein Hallenbelegungsplan aufgestellt.
 - b) Im Rahmen des Belegungsplanes können sporttreibenden Vereinen und Gruppen (Nutzer) auf Antrag die Sporthallen zur zweckentsprechenden Nutzung durch den Gemeindedirektor überlassen werden. Art und Umfang der Benutzung wird in einem Erlaubnisbescheid festgelegt. Der Übungsbetrieb ist so einzustellen, dass alle Sportler spätestens um 22.00 Uhr die Hallen verlassen haben. Danach darf sich kein Benutzer im Sporthallengebäude aufhalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sollten einzelne genehmigte Sportveranstaltungen oder laufende Trainingsstunden ausfallen, ist dieses der Gemeinde umgehend zu melden.
 - c) Fußballspielen ist nur Kindern bis zu 12 Jahren in den Sporthallen und den Turnhallen unter Aufsicht erlaubt. Für alle übrigen Sportler ist Fußballspielen und -training in den Sport- und Turnhallen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Ausnahmen bilden:

- Hallenfußballturniere nach den speziellen Vorschriften des Fußballverbandes, bei denen spezielles Schuhwerk und ein besonderer Hallenfußball benutzt wird, die unter Leitung und Beobachtung eines Schiedsrichters stehen und
- Trainingsbetrieb der Jugend- und Seniorenmannschaften sowie Schulklassen, soweit er für die Aufrechterhaltung eines geordneten Meisterschaftsspielbetriebes bzw. Schulbetriebes in den Wintermonaten erforderlich ist. Auch in diesen Fällen wird die Zustimmung nur erteilt, wenn ein entsprechender Hallenfußball und Hallenschuhwerk benutzt und das Training unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wird.

Hallenkapazitäten für Hallenfußballturniere können auf Antrag unter den unter den Ausnahmen aufgeführten Voraussetzungen genehmigt werden. Zusätzliche Hallenstunden für den Trainingsbetrieb werden nicht bewilligt. Dieser soll in Eigenregie der Vereine innerhalb der zur Verfügung gestellten Hallenkapazitäten abgewickelt werden. Kinder- und Jugendmannschaften sind hierbei bevorzugt zu behandeln.

- (5) In jeder Sport- und Turnhallen liegt ein Hallenbuch aus. **Der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche ist verpflichtet, Datum, Zeit, Verein/Sportart, Anzahl der Benutzer und besondere Vorkommnisse in das Hallenbuch einzutragen.**
- (6)
- a) Alle Teilnehmer und Besucher unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung.
 - b) Sie haben sich in den Sport- und Turnhallen so zu verhalten, dass
 - kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - die Spiel- und Sportanlagen sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
 - c) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - die Geräte und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln,
 - evtl. Schäden am Gebäude oder an Geräten und Einrichtungsgegenständen spätestens am nächsten Tag der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden und in das Hallenbuch einzutragen,
 - Kreide, Magnesium u. ä. Stoffe in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren, Verschmutzungen durch diese Stoffe sind sofort nach den Übungsstunden zu beseitigen.
 - Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen,
 - Turnpferde, Turnböcke, Barren und andere große Geräte nach Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen und die Recksäulen zu versenken. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
 - d) Die Heizung sowie die Hauptbeleuchtung dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister oder dem Übungsleiter bzw. Verantwortlichen bedient werden.
 - e) Der Regieraum ist nur vom Übungsleiter bzw. Verantwortlichen zu betreten.
 - f) Das Mitnehmen von Getränken in die Hallen ist nur bei längeren Meisterschaftsspielen erlaubt, dabei müssen die Getränke in Behälter oder Kisten aufbewahrt werden, die ein Umkippen und Auslaufen der Getränke verhindern.
 - g) Übungsleiter im Besitz eines Schlüssels dürfen nur zu Übungszwecken die Hallen betreten.
 - h) Die Fluchttüren dürfen nur in Notfällen geöffnet werden. Ein Öffnen während des Spiel- und Trainingsbetriebes ist nicht gestattet.

- (7) Es ist untersagt,
- **die Sport- und Turnhallen mit Straßenschuhen, Sportschuhen, die auch außerhalb der Halle getragen werden, sowie mit Sportschuhen, deren Sohlen farbig sind oder abfärben, zu betreten,**
 - die Halle ohne Beisein des Übungsleiters oder eines sonstigen Verantwortlichen zu benutzen,
 - **in den Sport- und Turnhallen und den Nebenräumen zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,**
 - Geräte oder Einrichtungsgegenstände zweckwidrig zu verwenden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen usw. dürfen gleichzeitig nur von einer Person benutzt werden,
 - beschädigte Geräte und Einrichtungsgegenstände zu benutzen,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände über den Boden zu schleifen,
 - die Halle zu verlassen, ohne die Geräte an die dafür vorgesehenen Abstellorte gestellt oder aufgeräumt zu haben,
 - Fahrräder in Vor-, Nebenraum oder in der Halle abzustellen,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Genehmigung des Gemeindedirektors zu entnehmen,
 - die Klettertaue zu verknoten.

- (8)
- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Geräten, Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
 - b) Für Personen- oder Sachschäden haftet die Gemeinde nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
 - c) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust der Garderobe und sonstige Sportsachen, ebenfalls nicht für den Verlust von Geld sowie den Umtausch, die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen.

(9)
Vorstehende Benutzungsordnung für die Sport- und Turnhallen der Gemeinde Nottuln tritt am 01.07.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sport- und Turnhallenordnungen von März 1976 außer Kraft.

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Nottuln für die Sportanlagen vom 19.03.2024

Die Gemeinde Nottuln erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig. Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Nottuln umfangreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt zunächst vorrangig durch den Schulsport. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden.

§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Gemeinde Nottuln betriebenen Sportanlagen.
2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Nutzungs- und Entgeltordnung:
 - Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium, 3-fach Halle
 - Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße, 3-fach Halle
 - Turnhalle Niederstockumer Weg
 - Turnhalle Sebastian Grundschule Darup
 - Turnhalle St. Marien Grundschule Appelhülsen
 - Gymnastikhalle Appelhülsen
 - Turnhalle Schapdetten

Sie werden nachfolgend „Sportanlagen“ genannt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung

1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, in Schulträgerschaft der Gemeinde Nottuln, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die in Trägerschaft des Bistums Münster befindliche Liebfrauenschule Nottuln aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung.
2. Die Sportanlagen werden ansonsten
 - Schulen,
 - Vereinen,
 - freien Trägern der Jugendhilfe sowie
 - sonstigen Gruppen und Einrichtungenentgeltlich zur sportlichen Nutzung überlassen. Die nicht-sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium wird in einer separaten Entgeltordnung geregelt.
3. Für die Sportanlagen gilt die „Sport- und Turnhallenordnung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Schuljahr (jeweils Beginn 01.08. eines Jahres) wird ein Belegungsplan erstellt.
3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den Nutzer:innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Entgelttarife

1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.

2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen und Gymnastikhallen. Teileinheiten der Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit.
3. Das Nettoentgelt beträgt 1,73 € und an den Wochenenden und Feiertagen für die Sporthalle Rudolf-Harbig-Str. 2,30 € je Nutzungsstunde und Nutzungseinheit zuzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer i.H.v. zurzeit 19 %. Somit beträgt der Preis pro Stunde zurzeit 2,06 € bzw. 2,74 € (Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße an Wochenenden und Feiertagen).
4. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Wettkampfveranstaltungen, Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.
5. Besondere Vereinbarungen, z.B. über die Festsetzung von Kautionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwands, sind möglich.
6. Fallen für Nutzende im Laufe eines Kalenderhalbjahres Entgelte von insgesamt unter 10 € an, wird wegen des erhöhten Abrechnungsaufwandes eine Mindestentgeltsumme von 10 € berechnet.

§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung

1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Gemeinde Nottuln.
3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z.B. vierteljährlich) und in Listenform abgerechnet werden.
4. Mindestentgelte im Sinne von § 4 Ziff. 6 werden nach dem abgelaufenen Kalenderhalbjahr berechnet.

§ 6 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Von der Entgeltpflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden, insbesondere

- zur Vermeidung besonderer persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung dienen,
- bei Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Entscheidung hierüber trifft der/ die Bürgermeister:in.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und
Betriebskostenpauschalen
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof
vom 19.03.2024**

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.

2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)

und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen

aus.

3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.

 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.

- d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.

 - e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

 5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

 6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.

 7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.

 8. Diese Richtlinien treten am 01.04.2024 in Kraft.

Anlage 1

Alte Amtmannei

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>Obergeschoss</u>		
Privat	250 €	34,50 €
Gewerblich	437,50 €	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.04.2024 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

- 1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 75 €
für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich**
- 2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**
 - a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 15 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.
 - b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 5 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.
- 3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**
 - a) Räume können tageweise überlassen werden**
 - für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
 - für Sonderproben oder Workshops,
 - für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 12,50 €.
Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.
 - b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 50 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**
 - c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 50 € fällig, sowie ein Entgelt von 25 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**

Entgelt "Schulze Frenkings Hof bzw. Alter Speicher"

Gültig für Veranstaltungen ab 01.04.2024

		Mo. - Do.	Fr. - So.
Großer Saal	privat	500,00 €	550,00 €
	gewerblich	1.000,00 €	1.500,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	46,00 €	46,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	230,00 €	253,00 €
Eingangshalle/Kaminzimmer	privat	125,00 €	175,00 €
	gewerblich	250,00 €	375,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,00 €	23,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	57,50 €	80,50 €
Küche	privat	125,00 €	175,00 €
	gewerblich	250,00 €	375,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,00 €	23,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	57,50 €	80,50 €
Versamlungsraum Upkammer	privat	62,50 €	75,00 €
	gewerblich	100,00 €	125,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,00 €	23,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	28,75 €	34,50 €
Gesamt-Miete (ohne Upkammer)	privat	750,00 €	900,00 €
	gewerblich	1.500,00 €	2.250,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	92,00 €	92,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	345,00 €	414,00 €

An den Wochenenden (Fr. - So.) wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert!

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.

Speicher Untergeschoss	privat	100,00 €	125,00 €
	gewerblich	225,00 €	312,50 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,00 €	23,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	46,00 €	57,50 €
Speicher Obergeschoss	privat	100,00 €	125,00 €
	gewerblich	225,00 €	312,50 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	23,00 €	23,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	46,00 €	57,50 €
Gesamt	privat	200,00 €	250,00 €
	gewerblich	450,00 €	625,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	46,00 €	46,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	92,00 €	115,00 €

An den Wochenenden (Fr. - So.) kann der Speicher nur komplett gemietet werden.

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 19.03.2024

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof gelten gesonderte Richtlinien.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen
aus.
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

- c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.
- d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere. Hier gelten gesonderte Richtlinien.
- e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
- f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale von 10% (mindestens 20 €) zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.

5. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 100 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.

6. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kautions von 100 € zu entrichten.

7. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

8. Diese Richtlinien treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Anlage 1

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
von Aschebergsche Kurie		
Eingangshalle:	162,50 €	23 €
Ratssaal:	250 €	23 €

Sonderreinigungen durch Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung werden extra berechnet.

Sporthalle am Hallenbad

<u>Rudolf-Harbig-Straße:</u>	1250 €	115 €
------------------------------	--------	-------

Rupert-Neudeck-Gymnasium

Mehrzweckhalle (incl. Bestuhlung und Bühne)	1412,50 €	131,10 €
--	-----------	----------

Schulräume

Forum – RNG (incl. Bestuhlung und Bühne)	687,50 €	64,40 €
--	----------	---------

Mensa - RNG (ohne Küche, incl. Bestuhlung)	550 €	52,90 €
--	-------	---------

<u>Schulküchen</u> (RNG, Grundschule)	275 €	27,60 €
---	-------	---------

Klassenräume	62,50 €	23 €
--------------	---------	------

Alle Entgelte sind Pauschalen. Hinzu kommen in jedem Fall

- Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand.
- zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich).

Kleinere Hallen in Nottuln und den Teilorten:

	750 €	69 €
--	-------	------

zzgl. der Kosten für Gemeindewerker und Reinigungspersonal

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.04.2024 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

- 1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 75 €**
für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich
- 2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**
 - a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 15 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.
 - b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 5 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.
- 3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**
 - a) Räume können tageweise überlassen werden**
 - für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
 - für Sonderproben oder Workshops,
 - für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 12,50 €.
Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.
 - b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 50 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**
 - c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 50 € fällig, sowie ein Entgelt von 25 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**